

G e s e t z e

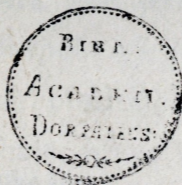
d e s

Tartu Riikliku  
Raamatuk  
1892

W i n t e r k l u b b s

auf

G r o s s - K l ü v e r s h o l m .



---

R i g a ,

gedruckt bey Wilhelm Ferdinand Häcker.

1819.

---

Die seit einigen Jahren auf Groß-  
Klüversholm, im Hause des Herrn  
JOACHIM SCHMIDT bestandene Ge-  
sellschaft, wird von jetzt an, nach  
erbetener Hochobrigkeitlicher Er-  
laubniß, eine bestimmte geschlos-  
sene Gesellschaft, unter nachstehen-  
den Gesetzen, bilden.

§. 1.

Die Gesellschaft soll von nun  
an den Namen WINTERKLUBB  
führen, und nur vom 1<sup>sten</sup> Septem-

ber bis zum 30<sup>sten</sup> April alljährlich ihre Zusammenkünfte haben.

§. 2.

Die Anzahl der Mitglieder wird auf vierzig Personen festgesetzt, wovon die früheren zwanzig Personen die Stifter ausmachen.

§. 3.

Zu Mitgliedern können aufgenommen werden: Civiloffizianten, Gelehrte, Kaufleute und Gewerksmeister.

§. 4.

Aus der Gesellschaft werden jährlich am Stiftungstage drey Vor-

steher gewählt, und muß ein Jeder, den die Wahl trifft, das Vorsteheramt annehmen, oder, falls er nicht legale Gründe für die Nichtannahme des Vorsteheramtes anführen kann, der Gesellschaft entsagen.

#### §. 5.

Einer der Vorsteher übernimmt das Buchführen, — der zweyte die Aufsicht über Karten und andere Gesellschaftsspiele, — und der dritte übernimmt die Oekonomie, an welchen diejenigen Mitglieder sich zu wenden haben, denen etwas nicht so, wie es seyn sollte, vom Büffet gereicht wird.

## §. 6.

Ausser diesen vorerwähnten Geschäften, haben die Vorsteher strenge auf Ordnung zu sehen und jeder von ihnen eine wöchentliche Dejour zu halten.

## §. 7.

Es ist erlaubt, Gäste einzuführen; doch müssen selbige zu denjenigen Ständen gehören, die zur Aufnahme zu Mitgliedern qualifiziren. Es können demnach eingeführt werden: durchreisende Fremde, und Anverwandte von Mitgliedern der Gesellschaft, — nur nicht diesseits der Düna Wohnhafte.

## §. 8.

Das Mitglied, welches einen Gast einführt, ist gehalten, denselben jedesmal in das Gastbuch einzuschreiben.

## §. 9.

Wer einen Fremden einführt, haftet nicht nur für Alles, was derselbe verzehrt, sondern kommt auch für dessen Spielschulden, bis zu 50 Rubel B. A., auf.

## §. 10.

Ohne durch besondere Vorschriften sämtliche Mitglieder und die von ihnen eingeführt werden den Fremden an ein anständiges

und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens, vorzüglich in dieser geschlossenen Gesellschaft, genau beobachtet werden müssen. Hier nächst sind alle in einem wohleingerichteten Staate verbotene Urtheile, Reden und Handlungen, hiermit ausdrücklich untersagt; dahin gehören besonders Spöttereyen über irgend eine Religion, — unbedachtsame und vorlaute Urtheile über das Gouvernement oder über die Handlungen derer an des Staates Wohlfahrt arbeitenden Personen, — alle satyrische und andere beleidigende Räsonnements u. s. w.

Wenn ein Mitglied dieser Vorschrift zuwider handelt: so ist dasselbe entweder von den Vorstehern in eine, der Kontravention angemessene, Geldstrafe zu verurtheilen, oder, nach Umständen, aus der Gesellschaft auszuschliessen.

#### §. 11.

Der Donnerstag ist der bestimmte Klubtag, an welchem auch die Aufnahme der Kandidaten erfolgt.

#### §. 12.

Wer von der Gesellschaft nicht als Mitglied angenommen, sondern zurückgewiesen worden, kann nicht als Gast eingeführt werden.

## §. 13.

Der Stiftungstag wird jährlich am ersten Sonntage nach dem 1<sup>sten</sup> September gefeyert, an welchem Tage auch die neuen Vorsteher gewählt werden.

## §. 14.

Die zum Aufenthalt in diesem Winterklubb bestimmte Zeit ist von Nachmittags bis Abends 11 Uhr, an Klubbtagen bis 12 Uhr.

## §. 15.

Jährlich werden vier Bälle gegeben, zu welchen eine besondere Subskription eröffnet wird.

## §. 16.

Zur Bestreitung der Miethen und Erleuchtung zahlt jedes Mitglied, binnen der letzten acht Tage vor dem Stiftungstage, zwey und einen halben Rubel Silbermünze Entrée.

## §. 17.

Zur gänzlichen Richtschnur dieser Gesellschaft, haben die jedesmaligen Herren Vorsteher, und sämtliche Herren Mitglieder, bey vorfallenden zweifelhaften Fällen, worüber vorstehendes Gesetzbuch schweigt, sich nach den seit mehreren Jahren bestehenden respekti-

ven Gesetzen der Ressource und Euphonie zu richten.

Riga Groß-Klüversholm, den  
23<sup>sten</sup> Oktober 1819.

D. H. Sodoffsky,

Joachim Schmidt,

F. W. Schmidt,

derzeitige Vorsteher.

---

Hiermit werden vorstehende Gesetze des auf Klüversholm errichteten Winterklubbs, unter Beydrückung meines Insiegels, durch meine Unterschrift bestätigt.

Riga Schlofs, den 25<sup>sten</sup> Oktober 1819.

Kriegsgouverneur von Riga und  
Civiloberbefehlshaber in Liv-,

Ehst- und Kurland,

(L. S.)

*Marquis Paulucci.*